

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GENERATIONENBRÜCKE Mönchweiler e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchweiler.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die GENERATIONENBRÜCKE

- ermöglicht bürgerschaftliches Engagement,
- gemeinnützig und generationenverbindend, d.h. alle Generationen üben Akzeptanz und Engagement
- fördert die solidarische Gemeinschaft in Mönchweiler durch Teilhabe an Projekten
- ist offen für die gesamte Dorfgemeinschaft

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Projekte und Veranstaltungen wie z.B.

- Nachbarschaftshilfe für alte und hilfsbedürftige Menschen, die in Verrichtung des täglichen Lebens Unterstützung brauchen
- Selbsthilfegruppen für Menschen mit besonders belastenden Krankheiten
- Schulungen zur Nutzung moderner Medien für SeniorInnen, aber auch für Bürger aller Generationen
- Kooperation mit den lokalen pädagogischen Einrichtungen
- Beiträge zu Kinder-Ferienprogrammen

§ 3 Neutralität

Der Verein ist sowohl in politischer als auch religiöser Hinsicht neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen entweder das 18. Lebensjahr vollendet haben oder die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

2. Mitglied ist jeder, dessen Beitrittserklärung durch den Vorstand angenommen und schriftlich bestätigt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann jederzeit, jedoch nur schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angeufen werden.

III. Finanzierung des Vereins

§ 8 Beiträge, sonstige Zuwendungen

1. Der Verein finanziert sich und seine Aktivitäten durch

- freiwillige Zahlungen der Mitglieder
- projektbezogene Unterstützung
- projektbezogene Einnahmen
- Spenden
- Fördermittel

2. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

3. Die Tätigkeit als Vorstand oder/und Mitglied des Initiativkreises erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

IV. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der Initiativkreis

§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vereinsvorstand geführt, der von 3 natürlichen Personen gebildet wird, die/den Vorsitzende/n und 2 Stellvertreter.
2. Alle drei Vorstände sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands beschließt der jeweils neu gewählte Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung und teilt sie den Mitgliedern binnen 3 Monaten nach der Neuwahl in einem Rundschreiben mit.

§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins. Sie entscheidet über Ziele, Strategie und Werte des Vereins, nach denen der Vorstand und der Initiativkreis handeln sollen.
2. Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Kalender-Halbjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchweiler unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Daneben kann der Vorstand die Mitglieder schriftlich (elektronisch oder Briefpost) einladen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall einer der beiden Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind in einer Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Wahlleiter für das Amt der/des Vorsitzenden ist ein von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewähltes Mitglied der Jahreshauptversammlung. Wahlleiter für die Wahl der Stellvertreter und Rechnungsprüfer ist die bzw. der Vorsitzende.
6. Das Wahlverfahren – offene oder geheime Wahl – wird vom Versammlungsleiter je nach Sachlage der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen, ungeachtet der Möglichkeit, nach vorstehendem Absatz 4 einen Antrag auf geheime Wahl zu stellen.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. In den Versammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragbar ist. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Stimmenthaltungen sollen gezählt, aber weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugerechnet werden.
8. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag hierzu muss begründet sein. Der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung ein Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme der Berichte der Projektleiter
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beratung und Beschlussfassung zu Zielen, Strategien und Werten des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 13 Initiativkreis

1. Der Initiativkreis besteht aus den 3 Vorstandsmitgliedern und den Projektleitern und ist **das Gremium** für die Aktivitäten des Vereins. Er beschließt, welche Projekte angegangen und realisiert werden sollen und ernennt die jeweiligen Projektleiter. D.h. sobald der Initiativkreis ein Projekt beschließt, wird die Projektleiterin bzw. der Projektleiter automatisch Mitglied des Initiativkreises. Ist ein Projekt abgeschlossen oder wird es beendet, scheidet die Projektleiterin bzw. der Projektleiter aus dem Initiativkreis aus.

2. Jedes Vereinsmitglied kann Projekte oder Aktivitäten vorschlagen. Über die Realisierung bzw. Zulassung entscheidet der Initiativkreis in seinen turnusmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Initiativkreismitglieder.

3. Dem Initiativkreis kann nur angehören, wer auch Vereinsmitglied gemäß § 5 ist. Die nach § 10 gewählten Vorstandsmitglieder gehören dem Initiativkreis automatisch an.

4. Jedes Projekt soll durch 1 ProjektleiterIn repräsentiert und verantwortet werden.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Rechnungsprüfer

Gleichzeitig mit dem Vorstand wählt die Jahreshauptversammlung 2 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen, die der Mitgliederversammlung Bericht über Art und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erstatten. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer sein.

§ 15 Dokumentation der Beschlüsse und Sitzungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen als Niederschriften protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Diese Protokolle müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt bzw. dokumentiert werden.

2. Vorstands- und Initiativkreis-Sitzungen und deren Beschlüsse sollen in Kurzform (Ergebnisprotokolle) protokolliert werden. Dies kann auch in allgemein üblicher elektronischer Form geschehen. Diese Protokolle müssen auf die Dauer von 5 Jahren aufbewahrt bzw. gespeichert werden.

§ 16 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder dies in einer Versammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Mönchweiler, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 23. Januar 2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mönchweiler, den 19. Februar 2019